B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan der Gemeinde Hiltrup Nr. 2
" Heerdestiftung "

Im Flächennutzungsplan für die Gemeinde Hiltrup ist östlich des Dortmund-Ems-Kanals und nördlich des Stadtbusches ein neues Wohngebiet dargestellt. Dieses Gebiet findet im Osten Anschluß an die vorhandene Wohnbebauung; im Norden wird es von Waldflächen begrenzt.

Die Gemeinde Hiltrup beabsichtigt, die für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Grundstücke zu erschließen, weil nach wie vor ein erheblicher Bedarf an Wohnbaugrundstücken besteht.

Das Gelände befindet sich überwiegend im Eigentum einer Stiftung, so daß die Möglichkeit besteht, den Bau ohne die Anwendung besonderer im Bundesbaugesetz begründeter Maßnahmen durchzuführen. Der im Südwesten des Geländes liegende Gärtnereibetrieb soll im Tauschwege ausgesiedelt werden.

Das Gebiet kann an das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde (Wasser u. Abwasser) angeschlossen werden. Die Stromversorgung erfolgt durch die VEW.

Die für den Gemeinbedarf vorgesehenen Flächen wie Straßen, Wege, Spielplätze usw. werden in das Eigentum der Gemeinde überführt.

Die von den Bauwilligen zu tragenden Kosten der Erschließung im Sinne des Bundesbaugesetzes und der sonstigen Einrichtungen (Grundstücksentwässerung) sind vom Rat der Gemeinde Hiltrup für den I. Bauabschnitt pauschal auf 12.- DM je qm Baulandfläche festgesetzt worden

Der im gesamten Plangebiet auf die Gemeinde entfallende Kostenanteil für die Herstellung der Straßen einschließlich ihrer Entwässerung beträgt nach den Kostenvoranschlägen z. Zt. rd. 14o.ooo.-- DM.

Die auf die Gemeinde entfallenden Kosten für die übrigen öffentlichen Einrichtungen (Abwasserbeseitigung u. Wasserversorgung) betragen z. Zt. rd. 567.ooo.-- DM.

Art und Zeitpunkt der Bereitstellung dieser Mittel werden von der Gemeindevertretung bestimmt.

Münster, den 1. 4. 1963

Gemeinde Hiltrup
Der Gemeindedirektor

(Bücker)
Amtsdirektor

Die Planverfasser:

i A. Kl

(Dr. Ing. Wolters u. Regbmstr.
a.D. Berlitz)

Diese Begründung ist gemäß § 2 (I) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 30. 11. 1961 aufgestellt worden. Sie hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. 7. 1964 in der Zeit vom 7. 9. bis einschließlich 6. 10. 1964 öffentlich ausgelegen.

Hiltrup, den 8. 3. 1965

(Wentrup)
Bürgermeister

(Michalke)
Gemeindevertreter

(Debuan)
Schriftführer